

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Trossingen vom 25.11.2019

Aufgrund von § 46 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Trossingen am 25.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich neben dem Stadtgebiet auch auf die auf der Gemarkung Durchhausen gelegenen Grundstücke des Zweckverbandgebietes Interkommunales Gewerbegebiet Neuen und dessen künftige Erweiterungen.
2. § 43 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
In den Fällen des § 38 Absatz 1 und § 42 a Absatz 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum).
3. § 43 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 43 Absatz 5 wird ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:
Die Gebührenschuld gemäß § 38 Absatz 1 und die Vorauszahlungen gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. m. § 27 KAG).
5. § 45 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden zum Monatsersten des Folgemonats zur Zahlung fällig.
6. Abschnitt VI. erhält folgende Fassung:
Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Gebühren
7. § 46 wird in *Hilfstätigkeiten bei der Abgabenerhebung* geändert und erhält den Wortlaut:
Für die in dieser Satzung bestimmten Abgaben (Beiträge und Gebühren) können Dritte beauftragt werden, die Abgaben zu berechnen, Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden, Abgaben entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Trossingen als Abgabeberechtigter zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Trossingen als Abgabeberechtigter mitzuteilen. Als Dritter zur Abgabenerhebung werden die Stadtwerke Trossingen bestimmt.
8. Der bisherige Abschnitt VI. *Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten* wird zu Abschnitt VII.
9. Die bisherigen §§ 46, 47, 48, 49, 50 und 51 werden zu §§ 47, 48, 49, 50, 51 und 52
10. Der bisherige Abschnitt VII. *Übergangs- und Schlussbestimmungen* wird zu Abschnitt VIII.

§ 2

Die Änderung der Abwassersatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt am 25.11.2019



Dr. Clemens Maier

Bürgermeister

Verfügung:

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Trossingen Nr. 50/2019 am 12.12.2019

Anzeige an das Kommunalamt des Landratsamtes Tuttlingen als zuständige
Rechtsaufsichtsbehörde am ____.